



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. Juli 2020

Nummer 27

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
245	Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Schicks“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH	S. 285
246	Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Kapuziner Kloster“ in Krefeld-Inrath durch die SWK Mobil GmbH	S. 287
247	Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Inrath Siedlung“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH	S. 288
248	Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Relux Rohstoffen GmbH & Co. KG betriebene Abfallbehandlungsanlage	S. 290
249	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung vom 09.06.2020 für ein Vorhaben der Firma Solvay Chemicals GmbH	S. 291
250	Auflösung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk	S. 294
251	Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff VwVfG für den Neubau der L 458n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Anholter Straße“ in Rees-Millingen und der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in der Stadt Emmerich	S. 296
<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
252	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.H.)	S. 297
253	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.O.)	S. 298
254	Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.T.)	S. 298
255	Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3223974837	S. 298

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 245 **Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Schicks“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH**

gesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Schicks“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH

Bezirksregierung  
25.17.01.06-04/3-17

Düsseldorf, den 22. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Schicks“ durch die SWK Mobil GmbH**

Antrag der SWK Mobil GmbH vom 05.04.2017 in der Fassung vom 25.09.2018

**„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt) vom 24.02.2010 in der alten Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)“**

Die SWK Mobil GmbH hat mit Schreiben vom 05.04.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Schicks“ in Krefeld gestellt. Die Umbaumaßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Seitenbahnsteige und den Neubau eines Mittelbahnsteigs einschließlich der erforderlichen Rampen, der Anpassung der Gleisanlage und der Fahrleitungsanlage.

Die Haltestelle „Schicks“ soll westlich der Kreuzung verlegt werden, wo der vorhandene Straßenquerschnitt den Bau eines Mittelbahnsteigs bei Beibehaltung der vorhandenen Fahrbeziehungen ermöglicht. Dort kann die Gleislage so verschwenkt werden, dass der Bau eines Mittelbahnsteigs möglich ist, ohne die Anzahl der vorhandenen Fahrspuren für den IV zu reduzieren. Die Wegbeziehung zum Baugebiet Schicksbaum und zur Altenwohnstätte wird verbessert.

Durch diese Maßnahme und die Verbesserung der Beleuchtung, die Errichtung von Fahrgastunterständen und die Vergrößerung der Wartebereiche soll die Attraktivität des ÖPNV sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Für das vorliegende Vorhaben findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 i.d.F. vom 24.02.2010 (Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt; UVPG alt) Anwendung. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 i.d.F. vom 08.09.2017 (UVPG neu) findet nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Anwendung für Verfahren, die vor dem 16.05.2017 eingereicht wurden.

Die Beantragung der Plangenehmigung mit Vorlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (alt) erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Das Verfahren wurde demnach vor dem 16.05.2017 eingeleitet, sodass das

UVPG i.d.F. vom 24.02.2010 (UVPG alt) für dieses Plangenehmigungsverfahren Anwendung findet.

Für das Bauvorhaben ist nach § 3 c UVPG (alt) i.V.m. Nr. 14.11 (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörenden Betriebsanlagen) der Anlage 1 zu § 3 UVPG (alt) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat die SWK Mobil GmbH Unterlagen für eine Vorprüfung nach den Kriterien des § 3 c UVPG (alt) vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a UVPG (alt) ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein Minimum reduzieren. Die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes beschränken sich auf die Schutzgüter Landschaft und Wasser. Baubedingt entfallen vorübergehend Grünflächen, die jedoch im Bereich der zurückzubauenden Bahnsteige wieder neu hergestellt werden. Die Haltestelle „Schicks“ befindet sich in der Wasserschutzzone III-A des Wasserschutzgebietes „Horkegath / Bückersfeld“. Die Stadt Krefeld hat darauf hingewiesen, dass sich durch die geplante Maßnahme keine besonderen wesentlichen materiellen Anforderungen ergeben. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Horkegath / Bückersfeld“ sind zu beachten. Die Durchführung einer UVP ist hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Die betrachteten Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Luft, Klima sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG (alt) ausgesetzt. Auch hinsichtlich dieser Schutzgüter ist keine UVP erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 2 zum UVPG (alt) ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die

in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und /oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG (alt) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG (alt) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (alt) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG (alt) zu berücksichtigen wären.

Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a ff UVPG (alt) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG (alt) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG (alt) nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 285

**246 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Kapuziner Kloster“ in Krefeld-Inrath durch die SWK Mobil GmbH**

Bezirksregierung  
25.17.01.06-04/4-17

Düsseldorf, den 22. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Kapuziner Kloster“ in Krefeld-Inrath durch die SWK Mobil GmbH**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK Mobil GmbH vom 05.04.2017 in der Fassung vom 25.09.2018

**„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der alten Fassung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258)**

Die SWK Mobil GmbH hat mit Schreiben vom 05.04.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Kapuziner Kloster“ in Krefeld-Inrath gestellt. Die Umbaumaßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Seitenbahnsteige und den Neubau eines Mittelbahnsteigs einschließlich der erforderlichen Rampen, der Anpassung der Gleisanlage und der Fahrleitungsanlage.

Die Haltestelle „Kapuziner Kloster“ soll nördlich der Kreuzung verlegt werden, wo der vorhandene Straßenquerschnitt den Bau eines Mittelbahnsteigs bei Beibehaltung der vorhandenen Fahrbeziehungen ermöglicht. Dort kann die Gleislage so verschwenkt werden, dass der Bau eines Mittelbahnsteiges möglich ist, ohne die Anzahl der vorhandenen Fahrspuren für den IV zu reduzieren.

Durch die Schaffung eines barrierefreien Zugangs, der Verbesserung der Einstiegsverhältnisse und der Beleuchtung, der Errichtung von Fahrgastunterständen und der Vergrößerung der Wartebereiche soll die Attraktivität des ÖPNV sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Für das vorliegende Vorhaben findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 i.d.F. vom 24.02.2010 (UVPG alt) Anwendung. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 i.d.F. vom 08.09.2017 (UVPG neu) findet nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Anwendung für Verfahren, die vor dem 16.05.2017 eingereicht wurden.

Die Beantragung der Plangenehmigung mit Vorlage der Unterlagen nach § 6 UVPG (alt) erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Das Verfahren wurde demnach vor dem 16.05.2017 eingeleitet, sodass das UVPG i.d.F. vom 24.02.2010 (UVPG alt) für dieses Plangenehmigungsverfahren Anwendung findet.

Für das Bauvorhaben ist nach § 3 c UVPG (alt) i.V.m. Nr. 14.11 (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) der Anlage 1 zu

§ 3 UVPG (alt) eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG (alt) erforderlich. Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat die SWK Mobil GmbH Unterlagen für eine Vorprüfung nach den Kriterien des § 3 c UVPG (alt) vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a ff UVPG (alt) ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes im Wesentlichen auf die Schutzgüter Pflanzen (Baumschutz) und Wasser beschränkt. Durch die projektierte Ausbauplanung muss ein Laubbaum (Hainbuche) ersatzlos gefällt werden. Der unmittelbar angrenzende Baumbestand wird während der gesamten Baumaßnahme gemäß DIN 18 920 und RAS-LP 4 geschützt. Die gegebenenfalls erforderliche Baumkronenpflege- und / oder -rückschnittmaßnahmen erfolgen gemäß ZTV-Baumpfleger. Der Verlust dieses Laubbaumes wird in Abstimmung mit der Stadt Krefeld (Fachbereich Grünflächen) durch eine Ausgleichszahlung für eine Ersatzpflanzung ausgeglichen werden. Die Haltestelle „Kapuziner Kloster“ befindet sich in Teilen in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes „Uerdingen“. Die Stadt Krefeld hat darauf hingewiesen, dass sich durch die geplante Maßnahme keine besonderen wesentlichen materiellen Anforderungen ergeben. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung „Uerdingen“ sind zu beachten. Die Durchführung einer UVP ist hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Die darüber hinaus betrachteten Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Tiere, Boden, Klima/Luft und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 c UVPG (alt) ausgesetzt. Auch hinsichtlich dieser Schutzgüter ist keine UVP erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 2 zum UVPG (alt) ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und / oder nachteilige Beeinträchtigungen

der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG (alt) in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG (alt) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (alt) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG (alt) zu berücksichtigen wären.

Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a ff UVPG (alt) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG (alt) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG (alt) nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 287

**247 Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Inrath Siedlung“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH**

Bezirksregierung  
25.17.01.06-04/5-17

Düsseldorf, den 22. Juni 2020

Öffentliche Bekanntmachung

**Plangenehmigungsverfahren nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Inrath Siedlung“ in Krefeld durch die SWK Mobil GmbH**

öffentliche Bekanntmachung des UVP-Verzichts

Antrag der SWK Mobil GmbH vom 05.04.2017 in der Fassung vom 25.09.2018

**„Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG alt) vom 24.02.2010 in der alten Fassung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)“**

Die SWK Mobil GmbH hat mit Schreiben vom 05.04.2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für den barrierefreien Ausbau der Haltestelle „Inrath Siedlung“ in Krefeld gestellt. Die Umbaumaßnahme beinhaltet den Rückbau der vorhandenen Seitenbahnsteige und den Neubau eines Mittelbahnsteiges einschließlich der erforderlichen Rampen, die Anpassung der Gleisanlage und der Fahrleitungsanlage.

Die bestehende Haltestelle besteht aus 2 Seitenbahnsteigen in Mittellage der „Hülser Straße“. Die neue Haltestelle wird am selben Ort in Mittellage mit einem Mittelbahnsteig errichtet. Der vorhandene Raum zwischen den Bordsteinen, der Gleisanlage und Bahnsteige reicht aus, ohne zusätzlichen Platzbedarf einen Mittelbahnsteig im gleichen Streckenabschnitt herzustellen. Der Zugangsbereich zum Mittelbahnsteig entspricht in der Lage dem der Seitenbahnsteige.

Durch diese Maßnahme und die Verbesserung der Beleuchtung, die Errichtung von Fahrgastunterständen und die Vergrößerung der Wartebereiche soll die Attraktivität des ÖPNV sowie die Verkehrssicherheit verbessert werden.

Für das vorliegende Vorhaben findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 i.d.F. vom 24.02.2010 (Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt; UVPG alt) Anwendung. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 i.d.F. vom 08.09.2017 (UVPG neu) findet nach § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG keine Anwendung für Verfahren, die vor dem 16.05.2017 eingereicht wurden.

Die Beantragung der Plangenehmigung mit den Unterlagen nach § 6 UVPG (alt) erfolgte mit Schreiben vom 05.04.2017. Das Verfahren wurde demnach vor dem 16.05.2017 eingeleitet, sodass das UVPG i.d.F. vom 24.02.2010 (UVPG alt) für dieses Plangenehmigungsverfahren Anwendung findet.

Für das Bauvorhaben ist nach § 3 c UVPG (alt) i.V.m. Nr. 14.11 (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängbahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) der Anlage 1 zu § 3 UVPG (alt) eine allgemeine Vorprüfung nach § 3 c UVPG (alt) erforderlich.

Mit Schreiben vom 05.04.2017 hat die SWK Mobil GmbH für die o.a. Maßnahme einen Antrag nach §§ 3 a ff UVPG (alt) zur Feststellung des Verzichts auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Hierzu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für eine Vorprüfung nach den Kriterien des § 3 c UVPG (alt) vorgelegt. Die anhand der vorgelegten Unterlagen durchgeführte Vorprüfung endet mit dem Ergebnis, dass die Umsetzung der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden beschrieben und unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt. Die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a ff UVPG (alt) ergibt, dass sich die Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (urban geprägter Eingriffsbereich) und der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein Minimum reduzieren. Die Umweltauswirkungen des vorgesehenen Projektes beschränken sich auf das Schutzgüter Landschaft. Baubedingt entfallen vorübergehend Grünflächen, die jedoch im Bereich der zurückzubauenden Bahnsteige wieder neu hergestellt werden. Dieser Eingriff ist aber mit dem Umweltamt der Stadt Krefeld abgestimmt. Die Durchführung einer UVP ist hinsichtlich dieser Schutzgüter nicht erforderlich.

Die betroffenen Schutzgüter Menschen (einschließlich die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Kultur- und sonstige Sachgüter sind keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG (alt) ausgesetzt. Auch hinsichtlich dieser Schutzgüter ist eine UVP nicht erforderlich.

Im Rahmen der Bewertung der Kriterien für die Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 2 zum UVPG (alt) ist festzustellen, dass die Merkmale des Vorhabens keine UVP erforderlich machen. Die Umsetzung der Maßnahme ist hinsichtlich ihrer Größe nur von geringem Ausmaß. Sie erfolgt vollständig im Bereich der bestehenden Verkehrsflächen. Das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzen- und Tierarten ist auch nach erfolgter Geländebegehung auszuschließen. Die in Anspruch genommene Fläche liegt nicht in einem Gebiet ökologischer Empfindlichkeit, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt werden könnte. Schützenswerte Gebiete sind nicht betroffen. Erhebliche und/oder nachteilige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben sind höchstwahrscheinlich nicht zu erwarten.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG (alt) in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG (alt) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter

Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG (alt) aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG (alt) zu berücksichtigen wären.

Aus der o.a. Bewertung hat im vorliegenden Fall die Einzelfallprüfung nach §§ 3 a ff UVPG (alt) ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG (alt) stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG (alt) nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Gripp

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 288

**248 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Relux Rohstoffen GmbH & Co. KG betriebene Abfallbehandlungsanlage**

Bezirksregierung  
52.03-0589739-0001-403

Düsseldorf, den 23. Juni 2020

**Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die von der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG betriebene Abfallbehandlungsanlage, Alte Landstraße 4, 45329 Essen**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG mit Datum vom 19.05.2020 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG mit folgendem verfügenden Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

Verfügender Teil:

„Der Firma Relux Rohstoffe GmbH & Co. KG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6 und 16 BImSchG die

**Genehmigung**

zur Änderung der Abfallbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände Alte Landstraße 4, 45329 Essen, Gemarkung Karnap, Flur 2, Flurstücke 378, 388 und 389, durch

- Entfall des Betriebs der Anlage zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen,
- Verzicht auf die Annahme anderer als der nachstehenden Abfallarten:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- Herabsetzung der Behandlungskapazität der Anlage auf 3.400 t/a,
- Einrichtung zusätzlicher Lagerbereiche für die beim Betrieb der Anlage anfallenden, in Anhang I spezifizierten Abfälle, für Natron-Kalk-Glas und für Leergut, nämlich
  - BE 02 ‚Hallenlager‘, auch als ‚Lager D‘ bezeichnet, in der Halle 1 (südlicher Trakt des im Osten des Betriebsgeländes befindlichen Gebäudes) mit einer Lagerkapazität von 121 t,
  - ‚Lager E‘ als Bestandteil der BE 05 ‚Aufbereitung Sonderformen‘ in der Halle 2 (nördlicher Trakt des im Osten des Betriebsgeländes befindlichen Gebäudes) mit einer Lagerkapazität von 1,7 t und
  - BE 09 ‚Außenlager‘ auf der Freifläche, nochmals unterteilt in
    - ‚Lager A‘ im Nordosten des Betriebsgeländes mit einer Lagerkapazität von 52,5 t,
    - ‚Lager B‘ im Südwesten des Betriebsgeländes mit einer Lagerkapazität von 427 t,
    - ‚Lager F‘ westlich der Halle 1 mit einer Lagerkapazität von 20 t und
    - ‚Lager L‘ östlich der im Nordwesten des Betriebsgeländes befindlichen Halle, und damit einhergehend Erhöhung der Gesamtlagerkapazität der Anlage auf 817,2 t –

hiervon entfallen 617,2 t auf Abfälle, von welchen wiederum 301,7 t gefährliche Abfälle sein können, und 200 t auf Natron-Kalk-Glas –,

- Erweiterung der BE 04 ‚Glasbruchwaschanlage‘ um einen Trockner an der Siebmaschine III,
- Erweiterung der BE 05 ‚Aufbereitung Sonderformen‘ um eine Sortierstation,
- Instandsetzung der Bodenfläche in Teilbereichen der Halle 2 sowie
- Errichtung und Betrieb einer Umfüllschnecke zum Überführen von Lampenbruch von Big-Bags in Paloxen westlich der Halle 2

nach Maßgabe der nachstehenden Abschnitte erteilt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) ein.

Zur beantragten Umbenennung der Anlage in ‚Behandlungsanlage für Altlampen‘ siehe Abschnitt V (Begründung).“

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen. Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Abweichend hiervon können Sie gegen die Gebührenfestsetzung, wenn nur diese angefochten werden soll, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).“

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Der Bescheid und seine Begründung liegen bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Zimmer 6043), Am Bonnehof 35, 40474 Düsseldorf, in der Zeit vom 03.07.2020 bis einschließlich 16.07.2020 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, angefordert werden.

Im Auftrag  
gez. Scherber

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 290

### **249 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchG) über die Erteilung einer Genehmigung vom 09.06.2020 für ein Vorhaben der Firma Solvay Chemicals GmbH**

Bezirksregierung  
53.02-0989137-0010-G16-0070/18

Düsseldorf, den 02. Juli 2020

### **Öffentliche Bekanntmachung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 09.06.2020 für die wesentliche Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines altholzbeheizten Verbrennungskessels der Firma Solvay Chemicals GmbH in Rheinberg**

#### **I.**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg mit Datum vom 09.06.2020

einen Genehmigungsbescheid gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

#### **Verfügender Teil:**

Auf den von der Solvay Chemicals GmbH gestellten Antrag vom 14.11.2018 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Solvay Chemicals GmbH, Xantener Straße 237, 47495 Rheinberg wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 und 8.1.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

#### **Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerks durch Errichtung und Betrieb eines altholzbefeuerten Verbrennungskessels**

auf dem Grundstück Xantener Straße 237, Gemarkung Rheinberg, Flur 7, Flurstücke 333, 360, 361, 362, 368 und 369 in 47495 Rheinberg erteilt.

#### **Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:**

- Errichtung und Betrieb einer altholzbefeuerten Verbrennungsanlage (interne Bezeichnung: „Holzkessel GN4“) mit einer Feuerungs-wärmeleistung von 95 MW<sub>th</sub>, unter Beibehaltung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industrie-Kraftwerkes von 447 MW<sub>th</sub>;
- Errichtung und Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen nebst Silos zur Bevorratung von Absorbentien (Natriumhydrogencarbonat; Herdofenkoks) und Reststoffen;
- Errichtung eines 47 m hohen Abgaskamins zur Ableitung der gereinigten Verbrennungsabgase;
- Errichtung und Betrieb von zwei Betonsilos zur Lagerung von Holzhackschnitzeln (Altholz-kategorie A I bis A IV) mit einem Fassungs-vermögen von jeweils 5.000 m<sup>3</sup> entsprechend rund 1.000 t (Gesamtlagermenge: rund 2.000 t);
- Ersatz der alten Gegendruckturbinen TA 8<sub>alt</sub> mit Stromgenerator (27 MW elektr. Leistung) des Industrie-Kraftwerkes (Abmeldung und Rückbau innerhalb der bestehenden Turbinen-zentrale) durch Errichtung und Betrieb einer neuen Gegendruckturbinen TA 8<sub>neu</sub> mit Strom-generator (16 MW elektr. Leistung) in einem neuen Turbinenhaus in unmittelbarer Nähe zum beantragten Holzkessel GN4;
- Errichtung und Betrieb einer neuen Gegen-druckturbinen TA 14 mit Stromgenerator (1 MW

elektr. Leistung) innerhalb der bestehenden Turbinenzentrale;

- Reduzierung der genehmigten Ammoniak-Emissionen an den bestehenden Kesseln GN1 und GN6 ab Inbetriebnahme des beantragten Holzkessels GN4 (siehe hierzu Nebenbestimmungen I.3.2.7 und I.3.2.8);
- Errichtung und Betrieb einer Abwasser-behandlungsanlage zur Behandlung von Niederschlagswasser (Sedimentationsbecken mit integriertem Ölabscheidung) vor Versickerung.

Das Industriekraftwerk besteht nach Umsetzung des hier genehmigten Vorhabens aus den folgenden Dampfkesselanlagen bzw. Gasturbinen:

Kessel 1 (GN1): Brennstoff: Steinkohle und Holz (Altholzkategorie I und II und Biobrennstoffe), FWL 52,5 MW<sub>th</sub>  
Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung

Kessel 3 (GN3): Erdgas, FWL 81 MW<sub>th</sub>

Kessel 4 (GN4): Holz (Altholzkategorien I bis IV), FWL 95 MW<sub>th</sub>  
Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung

Kessel 5 (GN5): Erdgas, FWL 151 MW<sub>th</sub>

Kessel 6 (GN6): Steinkohle, 192 MW<sub>th</sub>  
Erdgas zur Zünd- und Stützfeuerung

Gasturbine 1: Erdgas, FWL 73,5 MW<sub>th</sub>

Gasturbine 2: Erdgas, FWL 73,5 MW<sub>th</sub>

Die installierte Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerkes beträgt 718,5 MW<sub>th</sub>.

Die genehmigungsrechtlich nutzbare Gesamt-Feuerungswärmeleistung des Industriekraftwerkes wird auf 447 MW<sub>th</sub> begrenzt (unverändert).

Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Industriekraftwerkes ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden. Die Nebenbestimmungen enthalten insbesondere Regelungen zur Bauordnung und zum Brandschutz sowie zum Schutz der Nachbarschaft vor Immissionen durch Luftverunreinigungen und Lärm, zum Abfall, zum Natur- und Artenschutz, zur Abwasserbehandlung und zum Bodenschutz.

#### **Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich bzw. – wie oben dargestellt – elektronisch einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

#### Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

## II.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund von § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der 9. BImSchV.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Antragsunterlagen liegt **vom 03.07.2020 bis einschließlich 16.07.2020** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf,  
Raum 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr  
und 13.00 bis 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadt Rheinberg beim Sachgebiet 61 –  
Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt  
im Stadthaus, Zimmer 248, Kirchplatz 10,  
47495 Rheinberg

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Stadt Voerde im Foyer des Rathauses,  
Rathausplatz 20, 46562 Voerde  
Montag und Dienstag 08.30 bis 16.00 Uhr  
Mittwoch 08.30 bis 12.30 Uhr  
Donnerstag 08.30 bis 18.00 Uhr  
Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine **Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung** möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf unter Telefon-Nr. 0211/475-5256 oder 0211/475-2244 oder E-Mail: [sabine.thaler@brd.nrw.de](mailto:sabine.thaler@brd.nrw.de)
2. bei der Stadt Rheinberg unter Telefon-Nr. 02843/171-460 oder E-Mail: [antje.morsch@rheinberg.de](mailto:antje.morsch@rheinberg.de)
3. bei der Stadt Voerde unter den Telefon-Nrn. 02855/80-455 bzw. 02855/80-453 oder E-Mail: [jutta.krechter@voerde.de](mailto:jutta.krechter@voerde.de) bzw. ab 06.07.2020 [frank.dignass@voerde.de](mailto:frank.dignass@voerde.de)

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

#### Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung ist darüber hinaus über das Zentrale Internetportal für UVP-pflichtige Zulassungsverfahren (Internetseite: <https://uvp-verbund.de/startseite>) einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (mit Ablauf des 16.07.2020) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dritte, die keine Einwendungen erhoben haben, können daher gegen den Bescheid innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

In einem Klageverfahren seitens des Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Verwendung der Daten im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Im Auftrag  
gez. Stefan Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 291

## **250 Auflösung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Straelen/ Wachtendonk**

Bezirksregierung  
48.02.12.09.11

Düsseldorf, den 19. Juni 2020

## **Auflösung des Schulzweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk**

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) wird folgendes bekannt gemacht:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Straelen/Wachtendonk hat gemäß § 20 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GkG NRW in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Ziffer 4 und § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung zuständigkeitshalber in ihrer Sitzung vom 02.12.2019 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 31.12.2019 beschlossen.

Gleichzeitig hat die o. g. Verbandsversammlung gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) am 02.12.2019 beschlossen, die Trägerschaft für die Sekundarschule Straelen/Wachtendonk mit Wirkung vom 01.01.2020 auf die Stadt Straelen zu übertragen.

Der Rat der Stadt Straelen hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 beschlossen, die Trägerschaft für die Sekundarschule Straelen/Wachtendonk mit Wirkung vom 01.01.2020 und die Rechtsnachfolge des aufgelösten Schulzweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk zu übernehmen.

Die o. g. Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Straelen/Wachtendonk sind gemäß § 81 Abs. 3, § 78 Abs. 8 und § 88 Abs. 2 SchulG NRW in Verbindung mit § 20 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz GkG NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu genehmigen. Der Wortlaut der Genehmigungsverfügung vom 17.06.2020 ist nachfolgend abgedruckt.

Im Auftrag  
gez. Susanne Wenzel

### **Genehmigungsverfügung**

Gemäß § 81 Abs. 3 und § 78 Abs. 8 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in Verbindung mit § 20 Abs. 2, Satz 1, zweiter Halbsatz Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) in der jeweils derzeit gültigen Fassung genehmige ich im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk vom 02.12.2019 rückwirkend wie folgt:

1. Die Trägerschaft für die Sekundarschule Straelen/Wachtendonk (Schul-Nr. 196 770) wird mit Wirkung vom 01.01.2020 auf die Stadt Straelen übertragen, unter dem Vorbehalt,

dass die Stadt Straelen die Übernahme der Trägerschaft für die Sekundarschule Straelen/Wachtendonk mit Wirkung vom 01.01.2020 beschließt.

2. Auf Wunsch beider Verbandsmitglieder wird der seit dem 15.12.2011 bestehende Zweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk mit Ablauf des 31.12.2019 aufgelöst. Rechtsnachfolgerin des bisherigen Schulträgers Zweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk soll die Stadt Straelen werden, unter dem Vorbehalt des Zustandekommens des Schulträgerwechsels für die Sekundarschule Straelen/Wachtendonk auf die Stadt Straelen. Die Vorbehalte wurden durch entsprechende Beschlüsse des Rates der Stadt Straelen vom 17.12.2019 ausgeräumt:

#### Zu Vorbehalt 1

Die Stadt Straelen übernimmt die Trägerschaft für die Sekundarschule vom bisherigen Schulträger Zweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk mit Wirkung vom 01.01.2020.

#### Zu Vorbehalt 2

Die Stadt Straelen übernimmt die Rechtsnachfolge des bisherigen Schulträgers Zweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk.

3. Die offiziellen Schuldaten lauten nunmehr wie folgt:

Städtische Sekundarschule Straelen  
- Sekundarstufe I -  
Fontanestr. 5  
47638 Straelen  
Schul-Nr. 196 770

Der Landesbetrieb IT.NRW wird diese zeitnah nach Bekanntgabe dieser Genehmigungsverfügung in die amtliche Schuldatenbank übernehmen. Gleichzeitig werden die bisherigen Angaben „Sekundarschule Straelen/Wachtendonk in Trägerschaft des Zweckverbandes Sekundarschule Straelen/Wachtendonk“ gelöscht.

#### Begründung:

Der Schulzweckverband Sekundarschule Straelen/Wachtendonk wurde 2011 gegründet und die Sekundarschule ab dem Schuljahr 2012/2013 (ab dem 01.08.2012) sukzessive, beginnend mit dem Jahrgang 5, errichtet. Die Schule sollte in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 in vertikaler Gliederung mit 3 Zügen in Straelen, Fontanestraße 5 (Hauptstandort) und mit 2 Zügen in Wachtendonk, Schoelkensdyck 1 (Teilstandort) geführt werden; die Beschulung aller

Parallelklassen der Jahrgangsstufen 9 und 10 war am Hauptstandort vorgesehen.

Im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2012/2013 erreichte die Schule für den Teilstandort nicht die notwendige Mindestschülerzahl von 40 Kindern für 2 Parallelklassen im Eingangsjahrgang. Die Errichtung der Schule erfolgte daher mit 4 Parallelklassen pro Jahrgang ausschließlich am Standort in Straelen.

Im Dezember 2012 beantragten Sie ab dem Schuljahr 2013/2014 die Einrichtung eines Teilstandortes der Sekundarschule in Wachtendonk, wie bereits für das Schuljahr 2012 /2013 beabsichtigt, in vertikaler Gliederung der Jahrgänge 5 bis 8 mit 3 Zügen am Hauptstandort in Straelen und 2 Zügen am Teilstandort in Wachtendonk und der Beschulung aller Parallelklassen der Jahrgänge 9 und 10 am Hauptstandort. Diesmal kam der Teilstandort zustande. Doch bereits im darauffolgenden Schuljahr erlebte die Schule einen Einbruch der Anmeldezahl. Für eine Beschulung am Teilstandort lagen nur 29 Interessenbekundungen vor. Mit dem Einverständnis des zuständigen Ministeriums genehmigte ich Ihren Antrag vom 05.03.2014, den Teilstandort der Sekundarschule unter Bildung lediglich einer Parallelklasse im Jahrgang 5 im Schuljahr 2014/2015 fortzuführen.

In den Folgejahren ging die Anmeldezahl an der Schule insgesamt zurück, wobei am Hauptstandort stets drei Eingangsklassen problemlos gebildet werden konnten. Die Mindestschülerzahl von 2\*20 Schülerinnen und Schülern am zweizügigen Teilstandort wurde in den Schuljahren 2016/2017 (37 Kinder) und 2017/2018 (33 Kinder) nicht erreicht. Im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/2019 war die Anmeldezahl nochmals gesunken. Für eine Beschulung am Hauptstandort lagen 43 und für eine Beschulung am Teilstandort 27 Interessenbekundungen vor (Stand 23.02.2018). Die für den zweizügigen Teilstandort notwendige Mindestschülerzahl wurde wiederholt deutlich verfehlt. Eine Eingangsklasse in Wachtendonk konnte nicht gebildet werden. Auf Ihre Bitte hin duldete ich nach Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium die Fortführung des Teilstandortes im Schuljahr 2018/2019 mit den dort gebildeten Klassen der Jahrgänge 6, 7 und 8. Alle für den Jahrgang 5 angemeldeten Kinder wurden am Standort Straelen beschult. Nur auf diese Weise war dort mit  $43+27=69$  Kindern die Einrichtung von drei Eingangsklassen möglich.

Am 12.09.2018 fasste die Zweckverbandsversammlung Sekundarschule Straelen/Wachtendonk den Beschluss, den Teilstandort der Sekundarschule in Wachtendonk rückwirkend ab dem 01.08.2018 sukzessive und mit Ablauf des Schuljahres 2018/2019 endgültig aufzulösen.

Der Wegfall des Sekundarschulstandortes Wachtendonk veranlasste die Gemeinde zu der Überlegung, aus dem Zweckverband auszuschneiden. Schließlich kamen beide Verbandsmitglieder zu einer einvernehmlichen Lösung, die die mit dieser Verfügung genehmigten schulorganisatorischen Beschlüsse der Verbandversammlung vom 02.12.2019 ermöglichte.

Gemäß § 20 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 4 der Verbandssatzung bedarf der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Zweckverbandsversammlung. Ausweislich der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 02.12.2019 wurden die o. g. Beschlüsse einstimmig gefasst.

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 GkG NRW ist die Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes Sekundarschule Straelen / Wachtendonk von mir im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf bekanntzumachen. Dies habe ich veranlasst. Sie finden die Veröffentlichung in Kürze unter:  
<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2020/index.html>.

Unter Hinweis auf § 20 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 GkG NRW sowie § 13 der Verbandssatzung bitte ich Sie, nach der erfolgten Veröffentlichung hierauf in der für Sie für Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hinzuweisen.

Hinweise:

1. Gemäß § 20 Abs. 5 GkG NRW gilt der Zweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Straelen zur Übernahme der Trägerschaft für die Sekundarschule mit Wirkung vom 01.01.2020 wird ebenfalls von mir genehmigt.
3. Der Kreis Kleve und der Landesbetrieb IT.NRW erhalten eine Durchschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der

verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag  
gez. Elke Stoppel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 294

**251 Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff VwVfG für den Neubau der L 458n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Anholter Straße“ in Rees-Millingen und der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter in der Stadt Emmerich**

Bezirksregierung  
25.04.02.01-03/18

Düsseldorf, den 25. Juni 2020

**Planfeststellungsverfahren nach §§ 38 ff Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Neubau der L 458n im Zuge der Beseitigung des Bahnübergangs (ABS 46/2) „Anholter Straße“ in Rees-Millingen von Bau-km 0-118,880 bis Bau-km 1+247,01 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in der Gemarkungen Praest, Stadt Emmerich**

**I.**

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.06.2020, Az.: 25.04.02.01-03/18, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt je mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 07.07.2020 – 20.07.2020

im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein,  
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein,  
Fachbereich 5, 2. OG Altbau, Zimmer 225

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.15 Uhr  
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

sowie

im Stadtarchiv Rees,  
Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Für die Stadt Rees gilt:

Der freie Zugang zu den Planunterlagen im Stadtarchiv ist aufgrund der aktuellen Corona Pandemie und den dadurch notwendigen Schutzmaßnahmen mittels telefonischer Terminvereinbarung gegeben.

Die Öffentlichkeit wird gebeten, sich unter der Telefonnummer 02851 / 58106 zu melden und einen Termin zu vereinbaren. Der Zugang ins Stadtarchiv zu den Planunterlagen wird dann durch einen Mitarbeiter oder Mitarbeiterin gewährleistet.

Für die Stadt Emmerich am Rhein gilt:

Aufgrund der aktuellen Situation gelten für das Rathaus der Stadt Emmerich Zugangsbeschränkungen dahingehend, dass eine vorheriger Terminabsprache (Frau Nicole Hoffmann, Tel. 02822/751532, Email: [nicole.hoffmann@stadt-emmerich.de](mailto:nicole.hoffmann@stadt-emmerich.de)) erforderlich ist. Zu den vereinbarten Terminen bitte an der Information im Rathaus-Foyer melden. Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter wird die Kundin/den Kunden persönlich in Empfang nehmen. Der Kunde/Die Kundin muss mit einem Mund-Nasen-Schutz erscheinen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Gemäß § 27 a VwVfG NRW können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zusätzlich über die Internetseite der Stadt Emmerich am Rhein

(<https://www.emmerich.de/de/inhalt/oeffentlichkeitsbeteiligungen/>)

und der Stadt Rees

(<https://www.stadt-rees.de/bauen-wirtschaft/aktuelle-beteiligungen>)

eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (<http://www.brd.nrw.de/Offenlagen/index.jsp>) veröffentlicht. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Im Auftrag  
gez. Broens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 296

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **252 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.H.)**

#### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

#### **Vorladung des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 10.06.2020,**

**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Lögers, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 297

## 253 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.O.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 10.06.2020,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Eimler, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 298

## 254 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (D.T.)

### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**Anhörung des Polizeipräsidiums Wuppertal,  
KK 16, vom 18.06.2020,  
Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in Raum E 85, des Dienstgebäudes **Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal**, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
Weikert, KOKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 298

## 255 Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 3223974837

### Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3223974837 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 17. Juni 2020

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 298



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf